

Bezirksgericht Horgen

Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: EE250072-F/UB/GI/AH

Einzelgericht im summarischen Verfahren (Eheschutz)

Mitwirkend: Bezirksrichterin Dr. iur. K. Schröder Bläuer
Gerichtsschreiber MLaw N. Glatzer

Verfügung vom 2. Februar 2026

in Sachen

A. _____,

Gesuchstellerin

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X. _____,

gegen

B. _____,

Gesuchsgegner

betreffend **Eheschutz**

Nach Einsicht in das Eheschutzbegehren vom 11. November 2025 und der Beilagen (act. 1, act. 2 und act. 3/1–8);

unter Hinweis auf das Telefongespräch vom 1. bzw. 11. Dezember 2025, anlässlich welchem Rechtsanwältin X._____ die Einreichung eines gemeinsamen Scheidungsbegehrens in Aussicht stellte (act. 4 und act. 5);

unter Hinweis auf das gemeinsame Begehren um Ehescheidung der Parteien vom 25. November 2025, weshalb ein Scheidungsverfahren (Geschäft Nr. FE250260-F) eröffnet wurde und das gemeinsame Begehren um Ehescheidung der Parteien als act. 2 in das Geschäft Nr. FE250260-F zu den Akten genommen wurde;

unter Hinweis auf die dem Gericht eingereichte vollständige Scheidungskonvention vom 13. Januar 2026, mit deren Ziffer 11 die Gesuchstellerin ihr Eheschutzbegehren zurückzieht (act. 11);

unter Hinweis auf die Anhörung vom 26. Januar 2026, zu welcher die Parteien erschienen sind (Prot. S. 5 des Geschäfts Nr. FE250260-F);

da die Parteien anlässlich der Anhörung vom 26. Januar 2026 ihren Scheidungswillen und die Scheidungskonvention bestätigten (Prot. S. 5 des Geschäfts Nr. FE250260-F);

weshalb das Verfahren als durch Rückzug des Eheschutzbegehrens erledigt abzuschreiben ist (Art. 241 Abs. 2 und 3 ZPO), wobei die Gerichtskosten vereinbarungsgemäss zu regeln sind (act. 11 Ziff. 11 des Geschäfts Nr. FE250260-F) und dem Gesuchsgegner mangels erheblicher Umtriebe keine Parteientschädigung zuzusprechen ist;-

Es wird verfügt:

1. Das Eheschutzbegehren wird als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.
2. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf Fr. 200.–.
3. Die Kosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.

4. Dem Gesuchsgegner wird mangels Umtrieben keine Parteientschädigung zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Empfangsschein.
6. Eine Beschwerde gegen die Kosten- und Entschädigungsfolgen (Dispositiv-Ziffern 2–4) kann innert **10 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

BEZIRKSGERICHT HORGEN

Der Gerichtsschreiber:

MLaw N. Glatzer